

Maßnahmen-Katalog des Skatsportverbandes Nordwürttemberg e.V.

§ 1 Vorsätzliche Urkundenfälschung und Betrug

1. Wird in einer Skatveranstaltung ein/e Spieler/in der vorsätzlichen Urkundenfälschung oder eines Betruges bzw. dessen Versuchs überführt, wird er/sie sofort von der Veranstaltung ausgeschlossen.
2. Außerdem kann eine Sperre bis zu drei Jahren für alle Veranstaltungen des DSKV ausgesprochen werden.
3. Im Wiederholungsfall kann eine lebenslange Sperre verhängt werden

§ 2 Tätlicher Angriff

1. Werden Mitglieder der Spielleitung, Schiedsrichter oder sonstige Personen im Verlauf einer Skatsportveranstaltung von einem Teilnehmer tätlich angegriffen, erfolgt dessen sofortiger Ausschluss von der Veranstaltung.
2. Zudem kann je nach der Schwere der Verfehlung eine Sperre bis zu drei Jahren ausgesprochen werden.

§ 3 Beleidigungsdelikte

1. Werden Mitglieder der Spielleitung, Schiedsrichter oder sonstige Personen im Verlauf einer Skatsportveranstaltung von einem Teilnehmer beleidigt, wird der/die beleidigende Person sofort von der Veranstaltung ausgeschlossen.
2. Erhebliche Beleidigungen werden darüber hinaus mit einer Sperre bis zu einem Jahr geahndet.

§ 4 Nichtbefolgen von Anweisungen der Spielleitung

Werden Anweisungen der Spielleitung nicht befolgt, wird der/die Spieler/in von der Veranstaltung ausgeschlossen.

§ 5 Alkoholgenuss

1. Wer dem Alkohol so stark zugesprochen hat, dass sein daraus resultierendes Verhalten zu Störungen des Spielbetriebs führt, wird sofort von der Veranstaltung ausgeschlossen.
2. Im Wiederholungsfall kann eine Sperre bis zu 3 Jahre ausgesprochen werden.

§ 6 Nichtantreten

Fehlt ein/e angemeldete/r Spieler/in ohne Entschuldigung, ist das anfallende Start- und Kartengeld in voller Höhe zu Gunsten der Veranstaltung zu entrichten.

§ 7 Vorzeitiges Verlassen einer Veranstaltung

Verlässt ein/e Spieler/in oder eine Mannschaft ohne ausreichenden Grund und ohne sich ordnungsgemäß bei der Spielleitung abzumelden vorzeitig eine Skatsportveranstaltung, kann er/sie bis zu einem Jahr gesperrt werden.

§ 8 Minder schwere Verstöße

1. Bei Vorliegen minder schwerer Verstöße ist anstelle einer Sperre eine Verwarnung und/oder ein schriftlicher Verweis möglich.
2. Bei leichteren Verfehlungen können Wertungspunkte für den Württemberg-Pokal abgezogen werden.

§ 9 Aberkennung eines Titels oder einer Auszeichnung

Sollte sich nach Verleihung eines Titels oder einer Auszeichnung herausstellen, dass diese/r zu Unrecht erworben wurde, kann der Titel, bzw. die Auszeichnung nachträglich aberkannt werden. Die Auszeichnung ist zurück zu geben.

§ 10 Verlust von Wertungspunkten

Vom DSKV oder seinen Unterverbänden gesperrte Spieler/innen verlieren sämtliche im laufenden Spieljahr individuell erzielten Wertungspunkte für den Württemberg-Pokal.

§ 11 Sperrliste

Gesperrte Spieler/innen werden für die Dauer der Sperre auf eine Sperrliste (sogenannte Schwarze Liste) gesetzt, die vom DSKV und der ISPA gemeinsam geführt wird.

§ 12 Zuständigkeiten

1. Zuständig für das Verhängen von Maßnahmen ist das Präsidium des Skatsportverbandes Nordwürttemberg e.V.
2. Abmahnungen und Verwarnungen während, sowie Ausschlüsse von einer Skatsportveranstaltung, können auch von der jeweiligen Spielleitung ausgesprochen werden.

§ 13 Anhörung

1. Maßnahmen, nach § 12.1, sind nur zulässig, wenn der/die Beschuldigte vorher gehört worden ist.
2. Anhörungen können auch schriftlich erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass dem/der Betroffenen auf jeden Fall die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs eingeräumt wird.

§ 14 Fristen

1. Die Frist für schriftliche Stellungnahmen der/des Betroffenen beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Aufforderung bekannt gegeben wurde und gilt mit dem dritten Werktag ihrer Aufgabe bei der Post als zugegangen.
2. Sollte innerhalb der Frist keine Stellungnahme eingegangen sein, wird allein nach Sachlage entschieden.

§ 15 Verfahrenskosten

Die Kosten des Verfahrens trägt die unterlegene Partei.

§ 16 Rechtsweg

1. Gegen Maßnahmen, die vom Präsidium des Skatsportverbandes Nordwürttemberg e.V. oder von der Spielleitung getroffen worden sind, ist Einspruch beim Verbandsgruppengericht des Skatsportverbandes Nordwürttemberg e.V. möglich.
2. Alle schriftlichen Entscheidungen müssen per Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Diese muss enthalten:
 - a) Name und Anschrift der zuständigen Instanz,
 - b) Frist für die Einlegung des Einspruchs,
 - c) Form des Einspruchs,
 - d) Hinweis auf den gültigen Maßnahmenkatalog,
 - e) Hinweis auf anfallende Kosten.
3. Nachprüfungen durch das Verbandsgerichts des Skatverbandes Baden-Württemberg wegen möglicher Verfahrensfehler sind innerhalb eines Monats ab Zustellung des Urteils möglich.

§ 17 Inkrafttreten

Dieser Maßnahmenkatalog tritt mit dem Beschluss des Verbandstages des Skatsportverbandes Nordwürttemberg e.V. vom 17. 01. 2004 mit sofortiger Wirkung in Kraft.